



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Per Einschreiben Rückschein
Frau
Vicky Cann
Corporate Europe Observatory
Rue d'Edimbourg 26
1050 Brussels
BELGIUM

Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination;
Behördlicher Datenschutz,
Beschwerdestelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 2. Januar 2023

AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 207

BEZUG Ihre Anfrage vom 21. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Cann,

mit E-Mail vom 21. Oktober 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

...eine Liste aller treffen zwischen dem Bundeskanzleramt und der BASF bzw. dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) seit dem 8. Dezember 2021 [...]. Diese Liste sollte die Namen der Teilnehmer, das Datum und die Themen enthalten. Dies sollte auch Telefonate und Telefonkonferenzen umfassen. Ich möchte auch die Protokolle aller dieser Sitzungen erhalten.

Darüber hinaus möchte ich den gesamten Schriftverkehr zwischen dem Bundeskanzleramt und der BASF bzw. dem VCI, einschließlich E-Mails, Briefen, Positionspapieren usw. in diesem Zeitraum erhalten.“

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 und 22. November 2022, sowie mit meiner E-Mail vom 6. Dezember 2022, bat ich Sie um Präzisierung Ihres Antrages und um Eingrenzung auf bestimmte Themenbereiche.

Mit E-Mail vom 6. Dezember 2022 teilten Sie mit, dass Sie

„an Lobbykontakten zur EU-Chemikalienpolitik interessiert“ sind.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Ihr Antrag wird abgelehnt, da er nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nicht hinreichend bestimmt ist.

An die **Bestimmtheit eines Antrags** auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG werden zwar nur inhaltliche Mindestanforderungen gestellt, die den Zweck haben, dass die öffentliche Stelle, hier also das Bundeskanzleramt, den Antrag bearbeiten kann. Allerdings erweist sich ein Antrag als zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 - BVerwG 6 A 2.17 - NVwZ2019, 1211 Rn. 7 f.) oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes (gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt) vermissen lässt. Eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes mit Bezug auf einen konkreten Lebenssachverhalt ist in Ihrem Antrag jedoch nicht ersichtlich.

Sie begrenzen den Verfahrensgegenstand nur nach formalen Kriterien „eine Liste

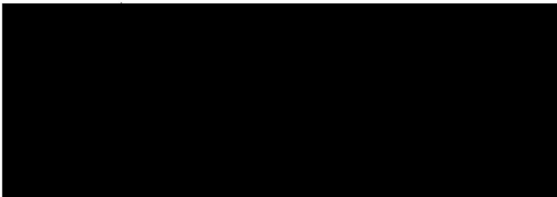
aller Treffen zwischen dem Bundeskanzleramt und der BASF bzw. dem Verband der Chemischen Industrie (VCI)“, ohne eine inhaltliche oder thematische Bezugnahme vorzunehmen. Ihr Antrag ermöglicht uns keine klare Zuordnung zu einem konkreten Lebenssachverhalt. Daran ändert auch Ihre Konkretisierung vom 6. Dezember 2022 nichts, denn die Anknüpfung „an Lobbykontakte zu EU-Chemikalienpolitik“ ist wiederum zu weit und hilft uns zur Eingrenzung eines (oder mehrerer) konkreten Themas nicht weiter. Eine somit vorliegende Globalrecherche, ist vom Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht gedeckt (vgl. VG Berlin Urteil vom 26.05.2020 VG 2 K 218/17; OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 03.06.2022 OVG 12 B 17/20).

II.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.